

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7859 —**

**Vorgehen gegen kurdische Kulturvereine in der Bundesrepublik Deutschland
und Menschenrechtsverletzungen in der Türkei**

Mit der Begründung, einen mit Haftbefehl gesuchten Funktionär der kurdischen Arbeiterpartei PKK zu finden, stürmte eine Hundertschaft der GSG 9 am 28. Mai 1994 mit gezogenen Maschinenpistolen das gesamte Kulturzentrum „Alte Feuerwache“ in Saarbrücken. Mit äußerster Brutalität gingen die verummachten Kräfte gegen etwa 60 Kurden und Kurdinnen vor, die sich aufgrund eines bereits Wochen vorher öffentlich angekündigten Treffens in den Räumen des Kurdischen Kulturvereins aufhielten. Sie wurden festgenommen und von der saarländischen Polizei bis zum Abend verhört und danach freigelassen. Diese Aktion erfolgte auf Anordnung der Bundesanwaltschaft.

Berichten zufolge wurden im Verlauf der GSG 9-Operation auch ein Franzose und ein Palästinenser festgenommen, die sich außerhalb des Kulturzentrums befanden.

Nach dem überfallartigen Einsatz der GSG 9 erklärte ein Sprecher der Bundesanwaltschaft, daß es zu keiner Verhaftung eines PKK-Funktionärs gekommen sei.

Einige Tage später durchsuchte die Polizei die Wohnungen von sieben Vorstandsmitgliedern (fünf Kurden und zwei Deutsche) des Vereins „Kurdisches Zentrum“ in Frankfurt (Main) und Umgebung. Sie beschlagnahmte Computer und schriftliches Material. Die Wohnungen wurden aufgrund der Abwesenheit der Betroffenen von einem Schlüsseldienst geöffnet. Die Durchsuchungen wurden damit begründet, daß der Verein unter anderem Namen die Ziele der PKK verfolge. Das „Kurdische Zentrum“ hatte im Februar 1994 den Eintrag ins Vereinsregister beantragt.

1. Worauf stützte sich nach Kenntnis der Bundesregierung konkret die Anordnung der Bundesanwaltschaft, die GSG 9 gegen das Treffen der Kurden und Kurdinnen in Saarbrücken einzusetzen?

Der Einsatz der GSG 9 im Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme in Saarbrücken beruht nicht auf einer Anordnung der Bundesanwaltschaft. Grundlage der Aktion war ein Durchsuchungsbeschuß des Ermittlungsrichters des BGH.

Der Einsatz einer Sondereinheit – hier der GSG 9 – war eine polizeitaktische Entscheidung. Er erfolgte wegen der bekannten Militanz der PKK und weil die Maßnahme der Vollstreckung zweier Haftbefehle des Ermittlungsrichters beim BGH diente, die wegen des dringenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung erlassen worden waren. Der Generalbundesanwalt war unterrichtet.

2. Wie viele Kräfte der GSG 9 waren direkt an dieser Aktion beteiligt?
3. Wie viele sonstige Polizeikräfte, Beamte des Landeskriminalamtes, des Bundeskriminalamtes bzw. sonstiger Behörden waren innerhalb und außerhalb des Kulturzentrums in Saarbrücken im Einsatz?

Zu dem Kräfteeinsatz bei der Durchsuchungsmaßnahme können aus polizeitaktischen Gründen keine Angaben gemacht werden.

4. Warum sind die GSG9-Beamten mit gezogenen Waffen in das Zentrum eingedrungen?
Wie viele haben von ihren Schlagstöcken Gebrauch gemacht, und warum?
Warum trugen sie während des Einsatzes Kampfanzüge?

Bei einem Einsatz zur Vollstreckung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung entspricht ein Vorgehen unter Sicherung von Schußwaffen und Schutzausstattung (Schutzweste, Schutzhelm) dem Erfordernis der Eigensicherung. Die Beamten trugen den bei Einsätzen vorgeschriebenen Einsatzanzug. Der Schlagstock wurde lediglich im Einzelfall zur Abwehr von Widerstandshandlungen eingesetzt.

5. Wie viele Kurden und Kurdinnen wurden verhaftet und verhört und worin bestand hier für jede und jeden einzelnen die Grundlage?
Was wollten die vernehmenden Beamten konkret von den Verhafteten wissen?

Eine türkische Staatsangehörige wurde wegen des dringenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorübergehend festgenommen. Darüber hinaus wurden 59 türkische Staatsangehörige zur Identitätsfeststellung zur Polizeidienststelle in Saarbrücken verbracht.

6. Wie viele Menschen sind nach wie vielen Stunden wieder freigelassen worden?

Diese Personen wurden alle am 28. Mai 1994 zwischen 13.45 Uhr und 20.30 Uhr entlassen.

7. Wie viele Kurden und Kurdinnen wurden festgehalten, und aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Aus welchen Gründen sind außerdem zwei Deutsche festgenommen worden?

Deutsche Staatsangehörige wurden nicht festgenommen.

9. Wie viele Menschen sind bei dem Einsatz der GSG 9 verletzt worden?

Um welche Verletzungen handelte es sich?

Wurden die Verletzten ärztlich behandelt?

Werden die Betroffenen aufgrund der Körperverletzungen durch GSG 9-Beamte entschädigt?

Eine Person, die erheblichen körperlichen Widerstand leistete, erlitt durch den Einsatz der Beamten der GSG 9 eine geringfügige, oberflächliche Platzwunde an der rechten Stirnseite. Aufgrund eines Krampfanfalles wurde sie in das nächste Krankenhaus gebracht. Eine zweite Person verletzte sich vermutlich selbst, als sie mit einer Schere das weitere Vorgehen der Beamten verhindern wollte.

Die ärztliche Versorgung der Verletzen wurde bei der Durchsuchungsaktion durch einen Arzt und drei Rettungsassistenten sichergestellt.

Entschädigungsansprüche für Verletzungen, die infolge rechtmäßiger Verwaltungshandlungen erlitten werden, bestehen nicht.

10. Warum haben die Polizeikräfte auch einen Franzosen und einen Palästinenser, die sich außerhalb des Kulturzentrums befanden, festgenommen?

Wurden ihre Personalien festgestellt?

Ein Franzose und ein Palästinenser wurden nicht festgenommen, sondern zur Identitätsfeststellung zur Polizeidienststelle in Saarbrücken verbracht. Diese Maßnahme erfolgte, weil sie sich in einer Personengruppe befanden, die offensichtlich die Versammlung der PKK absicherte. Im Rahmen des Einsatzgeschehens war eine Differenzierung dieser Personen durch die Absicherungskräfte nicht möglich.

11. Ist die Bundesregierung über die Hausdurchsuchungen von Vorstandsmitgliedern des Vereins „Kurdisches Zentrum“ in Frankfurt (Main) und Umgebung informiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden am 1. Juni 1994 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. die Wohnungen von Vorstandsmitgliedern des „Kurdischen Zentrums in Frankfurt am Main e. V.“ durchsucht. Es besteht der dringende Verdacht, daß es sich bei diesem Verein um die Fortführung des durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern verbotenen Vereins „Kurdistan Zentrum e. V.“ Frankfurt am Main handelt.

12. Wie viele Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Räumen kurdischer Kulturvereine hat es seit dem PKK-Verbot im November 1993 wann gegeben?
13. Auf wessen Veranlassung/Anordnung erfolgten jeweils diese Aktionen, und durch wen?

Der Vollzug der vom Bundesministerium des Innern im November 1993 ausgesprochenen Verbotsverfügung am 22. November 1993 liegt in der Zuständigkeit der Länder. Erkenntnisse zu Einzelheiten der Durchführung des Vollzuges liegen der Bundesregierung z. Z. nicht vor.

14. Haben bundesdeutsche Polizei- und Geheimdienstbehörden in all diesen Fällen mit den entsprechenden türkischen Stellen zusammengearbeitet und z. B. Daten ausgetauscht?
15. Haben bundesdeutsche Behörden Daten der in Saarbrücken vorläufig festgenommenen Kurden und Kurdinnen an türkische Polizei- und Geheimdienstbehörden weitergeleitet?

Bundesdeutsche Sicherheitsbehörden haben in keinem der genannten Fälle mit türkischen Stellen zusammengearbeitet bzw. personenbezogene Daten ausgetauscht.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerungen der staatsfreuen türkischen Tageszeitung „Hürriyet“ vom 30. Mai 1994, mit denen die antikurdischen Aktionen in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt werden?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, Veröffentlichungen der türkischen Tageszeitung „Hürriyet“ zu kommentieren.

17. Glaubt die Bundesregierung nicht, durch ihre Politik die türkische Regierung bei deren Vernichtungskrieg gegen das kurdische Volk zu unterstützen und zu ermutigen?

Die Politik der Bundesregierung gegenüber der Türkei ist nicht unkritisch, sondern sie beruht, wie der Bundesminister des Auswärtigen in seiner Regierungserklärung vom 13. April 1994 ausgeführt hat, auf der Grundlage eines partnerschaftlichen und kritischen Dialogs. Im übrigen führt die türkische Regierung keinen Vernichtungskrieg gegen das kurdische Volk, sondern sie bekämpft die PKK, deren terroristischen Aktionen neben Tausenden von Sicherheitskräften auch zahllose Zivilisten, auch kurdischer Herkunft, zum Opfer gefallen sind.

18. Weiß die Bundesregierung, daß allein im Mai 1994 74 kurdische Dörfer zerstört und die Bevölkerung vertrieben wurden?

Die Bundesregierung weiß, daß in den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen PKK und türkischen Sicherheitskräften leider auch viele Dörfer zerstört worden sind.

19. Ist es der Bundesregierung gleichgültig, daß täglich zahllose kurdische Zivilisten in diesem mörderischen Krieg getötet werden?

Die Bundesregierung weist die in dieser Frage enthaltene Unterstellung entschieden zurück.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach wie vor legale kurdische Parteien, Vereine, Organisationen und Zeitungen von Verboten bedroht werden bzw. verboten wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß, vor allem wegen des Vorwurfs der separatistischen Propaganda und der Unterstützung der PKK, Verbote gegen Parteien, Vereine und Zeitungen ausgesprochen werden.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Ermordung des örtlichen Vorsitzenden der pro-kurdischen Demokratie-Partei (DEP), Muhsin Melik, und eines Begleiters am 2. Juni in der Stadt Sanliurfa?

Die Bundesregierung hat vom Tode Muhsin Meliks durch ein Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90 im Sächsischen Landtag vom 14. Juni 1994 Kenntnis erhalten.

22. Weiß die Bundesregierung, daß in den vergangenen Monaten mehrere DEP-Politiker ermordet wurden, ohne daß ein einziger Mord aufgeklärt werden konnte?

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß in den vergangenen Monaten Morde auch an Politikern nicht aufgeklärt wurden. Diese Tatsache war immer Anlaß, die türkische Regierung um Aufklärung dieser Fälle zu bitten und für Bestrafung der Täter Sorge zu tragen.

23. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entführung und Ermordung des kurdischen Unternehmers Savas Buldan sowie seiner Freunde Adnan Yildirim und Haci Karay in Istanbul am Wochenende des 4./5. Juni 1994?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entführung und Ermordung des kurdischen Unternehmers und Miteigentümers der damals erscheinenden Tageszeitung „Özgür Gündem“, Behcet Cantürk, im Januar 1994?
25. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entführung und Ermordung des kurdischen Rechtsanwalts Yusuf Ekinci in Ankara im Februar 1994?

26. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entführung und Ermordung der kurdischen Geschäftsleute Fevzi Arslan und Sahin Arslan in Istanbul im März 1994?

Die Bundesregierung wird vor allem durch Menschenrechtsorganisationen über zahlreiche Fälle von Entführungen unterrichtet. Sie ist in vielen Einzelfällen deshalb bei der türkischen Regierung vorstellig geworden, teilweise mit positivem Ausgang für die Betroffenen. Die hier aufgeführten Fälle sind ihr allerdings nicht bekannt.

27. Ist der Bundesregierung die Äußerung der türkischen Ministerpräsidentin Ciller vom November 1993 bekannt: „Wir kennen die Unternehmer und Künstler, von denen die PKK Schmiergelder kassiert. Wir werden diese Leute zur Rechenschaft ziehen.“?
28. Ist der Bundesregierung die Aussage des einstigen Mitglieds des türkischen Geheimdienstes, Professor Mahir Kaynak, bekannt, der glaubt, daß diejenigen, die eine Liste der in Frage 27 angesprochenen „Unterstützer“ an die Regierung leiteten, auch die Mörder sind?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, die in den Fragen aufgeführten Äußerungen der Ministerpräsidentin Ciller und von Mahir Kaynak zu kommentieren.

29. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß nun auch kurdische Geschäftsleute und Intellektuelle, die in den Städten des Westens der Türkei leben, Angst vor Entführung und Ermordung haben?

Die Bundesregierung nimmt zu Spekulationen nicht Stellung.

30. Glaubt die Bundesregierung immer noch, ihre Meinung aufrechterhalten zu können, daß der Westen der Türkei für aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Kurden und Kurdinnen sicher und verfolgungsfrei sei?

Im Westen der Türkei und an der Südküste leben rund 60 % der kurdischstämmigen Bevölkerung der Türkei in einem friedlich-assimilierten Zustand. Kurden können unbehelligt in der Türkei leben. Sie haben nicht etwa deshalb, weil sie Kurden sind, irgendwelche staatlichen Sanktionen zu befürchten. Anderes gilt nur bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen in bezug auf „Separatismus“.

31. Welche konkreten Schritte unternahm bzw. unternimmt die Bundesregierung aufgrund der unverändert anhaltenden brutalen Menschenrechtsverletzungen an Kurden und Kurdinnen (aber auch an türkischen Oppositionellen) durch den türkischen Staat?

Die Bundesregierung wird, gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union, dem Atlantischen Bündnis, dem Europarat und der KSZE, auch weiterhin beharrlich auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei hinwirken. Sie arbeitet

dabei auch mit Nicht-Regierungsorganisationen wie Amnesty International zusammen. Der Generalsekretär von Amnesty International hat in einem Gespräch am 2. August 1993 im Auswärtigen Amt bestätigt, daß keineswegs alle Aktionen wirkungslos geblieben sind.

32. Was muß nach Meinung der Bundesregierung noch geschehen, damit sie der türkischen Regierung jegliche finanzielle, polizeiliche und militärische Unterstützung verweigert?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird hingewiesen. Zu ergänzen ist, daß im übrigen wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe nach Auffassung der Bundesregierung durch Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage breiter Bevölkerungsschichten auch dem Abbau von Spannungs- und Konfliktpotentialen dienen. Sie tragen damit zur Überwindung von Mißständen bei.

